

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Motogenuss Motorrad Touren

Klosterstr. 8

83546 Au am Inn

Vertreten durch:

Ida Lösch

Kontakt:

Telefon: (+49) 0176 626 54 520

Telefax: (+49) 08073 402 96 42

E-Mail: tour@motogenuss.eu

Diese Reisebedingungen gelten für alle Motogenuss.eu Touren.

1. Tourleistungen, Anmeldung

Der Umfang der vertraglichen Leistungen der Motorrad Touren ist auf den entsprechenden Seiten unserer Homepage beschrieben. Weitere Leistungen schuldet Motogenuss nicht. Mit der schriftlichen oder Anmeldung bietet der Teilnehmer Motogenuss den Abschluss eines Vertrags verbindlich an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder, wie für seine eigenen Verpflichtungen, einsteht, wenn er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung Ihrer Anmeldung durch Motogenuss zustande.

Weicht der Inhalt der Bestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der Motogenuss Motorrad Touren vor, an das sie für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist.

Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Teilnehmer innerhalb der Bindungsfrist Motogenuss die Annahme erklärt.

2. Preis, Zahlungsweise, Fälligkeit Tourunterlagen

Ohne Zahlung des gesamten Tourpreises besteht für den Tourteilnehmer kein Anspruch auf Erbringung der Tourleistungen durch Motogenuss. Nach Abschluss des Tourvertrags erhält der Teilnehmer die Buchungsbestätigung und einen Reisesicherungsschein im Sinne § 651 k Abs. 3 BGB. Mit dessen Erhalt wird eine Anzahlung von 20 % des Tourpreises fällig. Der restliche Tourpreis ist bis spätestens 26 Tage vor Tourbeginn zu zahlen. Bei Buchungen, die weniger als 26 Tage vor Tourbeginn erfolgen, ist der gesamte Tourpreis nach Übernahme des Sicherungsscheines sofort fällig. Die Zusendung bzw. Aushändigung der Tourunterlagen erfolgt nach Eingang der Zahlung. Geht die Zahlung jedoch erst kurzfristig vor Tourbeginn ein, trägt der Kunde die Mehrkosten einer Eilauslieferung der Tourunterlagen, sofern er die Verzögerung des Zahlungseingangs zu vertreten hat. Motogenuss darf den restlichen Tourpreis vor Tourantritt verlangen, wenn feststeht, dass die Tour – wie gebucht – durchgeführt und veranstaltet wird und wenn sie sichergestellt hat, dass dem Tourenden bei Ausfall von Tourleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Motogenuss der gezahlte Tourpreis und notwendige Aufwendungen, die dem Teilnehmer für die Rückreise infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses von Motogenuss entstehen, ersetzt werden. Dementsprechend hat Motogenuss dieses Insolvenzrisiko (nach §651k Abs. 3 BGB gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzversicherung) abgesichert. Der mit Rechnungslegung zugesandte Sicherungsschein verbrieft den direkten Anspruch des Teilnehmers gegenüber der Versicherung im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Motogenuss. Motogenuss ist berechtigt, die Leistung endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Tourvertrags vom Tourteilnehmer zu verlangen, wenn sich der Tourteilnehmer mit der Zahlung des Tourpreises in Verzug befindet und die Leistungsverweigerung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen vorher von Motogenuss Motorrad Touren schriftlich angedroht wurde. Den Teilnahmepreis entnehmen Sie der jeweiligen Tourbeschreibung.

3. Mindestteilnehmerzahl

Wir behalten uns vor, eine Tour bis 28 Tage vor Tourbeginn abzusagen, wenn bis dahin die in der jeweiligen Tourbeschreibung angegebene Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wurde. Bis dahin bereits entrichtete Beträge bekommt der Teilnehmer in diesem Fall zurück.

4. Änderungen beschriebener Veranstaltungsabläufe, Preiserhöhungen Änderungen oder Abweichungen von Terminen, einzelnen Tourleistungen vom vereinbarten Inhalt des Tourvertrages, die nach Vertragsschluss und vor Tourbeginn notwendig werden, und die nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Tour nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Motogenuss Motorrad Touren ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Kenntnis über Leistungsänderungen auf einem dauerhaften Datenträger zu informieren. Motogenuss Motorrad Touren ist berechtigt, den Tourpreis zu erhöhen, wenn sich unvorhersehbar für Motogenuss Motorrad Touren und nach Vertragsschluss die nachfolgend bezeichneten Preisbestandteile aufgrund von Umständen erhöhen oder neu entstehen, die von Motogenuss Motorrad Touren nicht zu vertreten sind: Devisen-Wechselkurse für die betreffende Tour; Beförderungstarife und -preise aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder anderer Energieträger; Steuern und Abgaben oder sonstige Abgaben für vereinbarte Tourleistungen wie Touristenabgaben oder Hafen- und Flughafengebühren. Ebenso kann der Kunde eine Senkung des Tourpreises verlangen, wenn sich die genannten Preise, Abgaben und Wechselkurs nach Vertragsschluss und vor Tourbeginn gesenkt haben und dies zu niedrigeren Kosten für Motogenuss führt. Die Preiserhöhung ist nur zulässig, wenn Motogenuss Motorrad Touren den Kunden spätestens 20 Tage vor Tourantritt auf einem dauerhaften Datenträger davon in Kenntnis setzt und ihm die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt. Bei einer Preiserhöhung von über 8 % des Tourpreises wird Motogenuss dem Kunden spätestens 20 Tage vor Tourbeginn anbieten, der Preiserhöhung binnen einer von Motogenuss bestimmten, angemessenen Frist zuzustimmen oder den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Tritt der Kunde zurück, gilt Ziff. 5. entsprechend. Motogenuss kann dem Teilnehmer auch die Teilnahme an einer gleichwertigen Tour anbieten, wenn Motogenuss Motorrad Touren in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis aus ihrem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt, Ersatzpersonen, Umbuchung, Nichtantritt und Nichtinanspruchnahme von Leistungen

Der Tourteilnehmer kann jederzeit vor Tourbeginn von der Tour zurücktreten. Er hat auch das Recht, bis zum Tourbeginn zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter an der Tour teilnimmt. Motogenuss Motorrad Touren kann der Teilnahme eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Tourerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften auch des Reiselandes oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften der Tourteilnehmer und der Dritte Motogenuss Motorrad Touren als Gesamtschuldner für den Tourpreis und die entstehenden Mehrkosten. Maßgeblich für die Berechnung aller Fristen ist – auch bei telefonischem Rücktritt – jeweils der Eingang der Erklärung bei Motogenuss Motorrad Touren. Tritt der Kunde vor Tourbeginn zurück, so verliert Motogenuss den

Anspruch auf Bezahlung des Tourpreises. Motogenuss steht jedoch eine angemessene Entschädigung zu, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Die Motogenuss zustehenden Rücktrittsgebühren sind wie folgt pauschaliert:

ab 61 Tage vor Anreise 10% des Reisepreises (mind. 25,00 €)

ab 45 Tage vor Anreise 25% des Reisepreises

ab 31 Tage vor Anreise 50% des Reisepreises

ab 14 Tage vor Anreise 75% des Reisepreises

ab 7 Tage vor Anreise 90% des Reisepreises

am Tag der Tour oder bei Nichterscheinen zur Tour 95% des Teilnahmepreises.

Diese Zahlungen sind die pauschale Entschädigung, soweit Motogenuss Motorrad Touren nicht nachweist, dass der nach Abzug ersparter Aufwendungen sowie Abzug dessen, was Motogenuss durch anderweitige Verwendung der Tourleistungen erwirbt, verbleibende Vergütungsanspruch höher gewesen wäre. Die vorstehenden Pauschalen berücksichtigen ferner den Zeitraum, der zwischen der Rücktrittserklärung und dem Tourbeginn liegt. Sie sind auf Verlangen des Kunden zu begründen. Das Recht des Tourteilnehmers, Motogenuss Motorrad Touren nachzuweisen, dass ein Schaden in geringerer Höhe oder gar kein Schaden entstanden ist, bleibt ihm unbenommen. Erscheint der Tourteilnehmer verspätet zum Beginn der Tour bzw. zu Abfahrt oder Abflug, kündigt er nach Tourbeginn oder aus Gründen, die nicht von Motogenuss Motorrad Touren zu vertreten sind, oder muss er nach Tourbeginn von der Fortsetzung der Tour ausgeschlossen werden, so behält Motogenuss Motorrad Touren den Vergütungsanspruch. Evtl. Motogenuss Motorrad Touren entstehende Mehrkosten aufgrund der Bemühungen, den Tourteilnehmer an dessen Tourziel zu bringen oder weiterzubefördern, gehen zu Lasten des Tourteilnehmers. Eine Erstattung erfolgt nur insoweit, als Motogenuss Motorrad Touren von den Leistungsträgern nicht in Anspruch genommene Leistungen vergütet werden. Umbuchungswünsche des Tourteilnehmers, die nach Ablauf der obigen Fristen erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Tourvertrag durch Neuankmeldung des Tourteilnehmers erfüllt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen. Ist Motogenuss zur Rückerstattung des Tourpreises verpflichtet, so erfolgt die Erstattung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rücktrittserklärung.

6. Verspätung, außergewöhnliche Umstände

Wird die Tour infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Motogenuss Motorrad Touren als auch der Tourteilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann Motogenuss Motorrad Touren für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Tour noch zu erbringenden Tourleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Motogenuss Motorrad Touren ist in diesen Fällen verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Vereinbarung umfasst, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Tourteilnehmer zur Last.

7. Dokumente, Pass, Devisen, Zoll und Gesundheitsbestimmungen

Motogenuss Motorrad Touren informiert den Tourteilnehmer über die Bestimmungen von Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften seines Urlaubslandes. Der Tourteilnehmer ist verpflichtet, Besonderheiten in seiner Person und in der seiner Mitfahrenden, die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften von Wichtigkeit sind, zu offenbaren. Jeder Tourteilnehmer ist für die Einhaltung der entsprechenden wichtigen Vorschriften in den von ihm bereisten Ländern selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Tourteilnehmers, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation seitens Motogenuss Motorrad Touren bedingt sind.

8. Gewährleistung, Mitwirkungspflicht, Abhilfeverlangen

Der Tourteilnehmer kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Tour beruht auf einem Umstand, den Motogenuss Motorrad Touren nicht zu vertreten hat. Der Tourteilnehmer ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihm Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und evtl. Schäden gering zu halten. Sämtliche Beanstandungen sind unverzüglich bei der zuständigen Tourleitung anzuzeigen. Ist eine Tourleitung nicht erreichbar, so müssen Beanstandungen unverzüglich gegenüber Motogenuss Motorrad Touren direkt erhoben werden. Vor einer Kündigung (§ 651e BGB) ist Motogenuss Motorrad Touren eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen, wenn nicht Abhilfe unmöglich ist oder von Motogenuss Motorrad Touren verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrags durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird. Ansprüche auf Minderung und Schadensersatz hat der Kunde gem. § 651g I BGB innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Tour bei Motogenuss Motorrad Touren geltend zu machen. Ansprüche gemäß § 823 ff. BGB sind hiervon ausgenommen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Die Ansprüche verjähren gem. § 651g II BGB in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Tour nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Kunde Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Motogenuss Motorrad Touren die Ansprüche schriftlich zurückweist.

9. Teilnehmer Zusicherungen

Der Teilnehmer sichert zu, Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis zu sein. Er nimmt mit seinem Motorrad an der Tour teil, das für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und in fahrsicherem Zustand sein muss. Es gelten die Regeln der StVO und StVZO (bzw. die Straßenverkehrsordnungen der jeweiligen Reiseländer) sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Haftpflicht- und Fahrzeugversicherungen. Es besteht seitens Motogenuss Motorrad Touren keine zusätzliche Versicherung. Der Teilnehmer sichert zu, an der Tour nur mit ordnungsgemäßer Motorrad-Schutzkleidung (Helm, Oberbekleidung, Handschuhe, Stiefel) teilzunehmen. Empfehlungen und Mindestanforderungen für die Schutzkleidung liegen den Teilnehmerunterlagen bei oder können angefordert werden.

10. Beachtung von Anweisungen

Verstößt ein Teilnehmer gegen Schutzvorschriften oder werden die übrigen Teilnehmer oder die ordnungsgemäße Durchführung der Tour durch sein Verhalten gefährdet oder verletzt oder geschädigt, haben die Vertreter der Motogenuss Motorrad Touren das Recht, den Teilnehmer ohne Erstattung seiner Teilnahmegebühren und ihm entstandener Kosten von der weiteren Tour auszuschließen.

11. Tourleiter

Die Tourleiter sind nicht berechtigt, für Motogenuss Motorrad Touren rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

12. Haftung

Der Teilnehmer hat die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen in den jeweiligen Reiseländern einzuhalten und sein Fahrverhalten, insbesondere die Fahrgeschwindigkeit, den Verhältnissen der Fahrstrecke, der Gruppe und des Verkehrs eigenverantwortlich anzupassen. Er wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für sein Fahrverhalten selbst verantwortlich ist und für hierdurch verursachte Unfälle und/ oder Schäden auch gegenüber anderen Teilnehmern oder sonstigen Dritten zivil- und strafrechtlich verantwortlich ist. Der Teilnehmer versichert mit seiner Unterschrift, dass er diesen Haftungshinweis zur Kenntnis genommen und selbst für ausreichenden Versicherungsschutz gesorgt hat. Die Haftung für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen von Motogenuss Motorrad Touren und deren Mitarbeiter sowie für Körperschäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen der Motogenuss Motorrad Touren und deren Mitarbeiter verursacht werden, bleibt davon unberührt. Die Haftung gegenüber dem Tourteilnehmer für Schadensersatz aus vertraglichen Ansprüchen aus dem Tourvertrag ist außer für Körperschäden auf den dreifachen Tourpreis beschränkt, soweit a) ein Schaden des Tourteilnehmers weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt wurde oder b) Motogenuss Motorrad Touren für einen dem Tourteilnehmer entstandenen Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Motogenuss Motorrad Touren haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt oder empfohlen werden (Sportveranstaltungen, Hubschrauberflüge, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.), wenn diese Leistungen in der Tourausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie erkennbar nicht Bestandteil der Tourleistungen der Motogenuss Motorrad Touren sind. Ein Schadensersatzanspruch gegen Motogenuss Motorrad Touren ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist. Der Teilnehmer unterzeichnet den mit der Reisebestätigung und Rechnung erhaltenen Haftungsausschluss gegenüber Motogenuss. Der Haftungsausschluss wird mit der Unterschrift des Teilnehmers allen Beteiligten gegenüber wirksam. Er gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Kommt Motogenuss Motorrad Touren die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara oder der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge in die USA und nach Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust oder Beschädigung von Gepäck. Sofern Motogenuss Motorrad Touren in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet Motogenuss Motorrad Touren nach den für diese Fälle geltenden Bestimmungen. Gerichtsstand der Klagen gegen Motogenuss Motorrad Touren ist Mühldorf.

13. Versicherungen , Schutzbrief

Bitte beachten Sie, dass im Tourpreis keine Reiserücktrittskosten-Versicherung bzw. Reiseabbruch-Versicherung enthalten ist. Des Weiteren empfiehlt sich der Abschluss eines Schutzbriefs sowie bei Auslandsreisen der Abschluss einer Auslandsrankenversicherung, die auch den Kranken-Rücktransport beinhaltet.

14. Datenschutzhinweise - Information zur Adressnutzung

Wir speichern und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns im Rahmen des Vertragsschlusses zur Verfügung stellen zur vertraglichen Erfüllung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 I b DSGVO. Wir behalten wir uns, Ihre Postanschrift zu nutzen, um Ihnen interessante Angebote des Verlags und ausgewählter Geschäftspartner zukommen zu lassen. Soweit Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben, nutzen wir Ihre Telefonnummer oder E-Mail-Adresse auch für Ihre geschäftlichen Informationen durch uns und namentlich bekannte Unternehmen. Rechtsgrundlage sind Art. 6 I a und f DSGVO Sie können der werblichen Nutzung Ihrer Daten jederzeit widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen unter: Motogenuss GbR – Ida Lösch, Klosterstr. 8, D-83546 Au am Inn unter dem Stichwort „Datenschutz“

16. Information zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Die Europäische Kommission stellt unter [http:// ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/) eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Motogenuss ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

Stand 11.12.2018